

Sportschützenverband Kreis 4 – Neckartal e.V.



Satzung

2015

Inhalt

1	Name und Sitz	3
2	Zweck des Verbands	3
3	Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit	3
4	Aufgaben des Verbands	4
5	Geschäftsjahr.....	4
6	Sprachliche Gleichstellung.....	4
7	Erwerb der Mitgliedschaft	4
8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
9	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
10	Datenschutz.....	6
11	Sportliche Aufgaben.....	6
12	Verbandsorgane	6
13	Geschäftsführender Vorstand	6
14	Gesamtvorstand	7
15	Leitung und Verwaltung	7
16	Geschäftsordnung.....	7
17	Vorstandswahlen	7
18	Ausschüsse	9
19	Kassenprüfer	9
20	Hauptversammlung.....	9
21	Außerordentliche Hauptversammlung.....	10
22	Verbandszugehörigkeit	10
23	Ehrengericht	11
24	Vermögen des Verbands bei Auflösung.....	11
25	Salvatorische Klausel.....	11
26	Gerichtsstand.....	11
27	Inkrafttreten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportschützenverband Kreis 4 – Neckartal e. V.“

Im Weiteren Kreis 4 - Neckartal genannt.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nummer VR 768 eingetragen und hat seinen Sitz in 74931 Waldwimmersbach. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSV als für sich verbindlich an.

Der Verein wurde am 12. Dezember 1965 gegründet.

2 Zweck des Verbands

Der Kreis 4 - Neckartal ist die sportliche Vereinigung der Sportschützenvereine, -Gesellschaften und -Gilden im Gebiet des „Kreises Neckartal“. Ausnahmen - soweit sie kommunale Verwaltungsgrenzen betreffen - sind zulässig. Das Gebiet des Kreis 4 - Neckartal wird durch die Aufteilung des Verbandsgebietes des Badischen Sportschützenverbandes e.V. bestimmt.

Die Mitgliedsvereine sind Träger des Kreis 4 - Neckartal.

Alle Mitgliedsvereine sind wiederum Mitglieder des Badischen Sportschützenverbandes e.V. (BSV), des Badischen Sportbundes e.V. (BSB) und des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB).

3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

Der Kreis 4 - Neckartal ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Er tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die satzungsgemäßen Rahmenrichtlinien des DSB gelten in ihrer aktuellen Fassung als Grundlage für die Tätigkeit des Kreis 4 - Neckartal.

Der Kreis 4 - Neckartal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.

Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Haushaltsmittel des Kreis 4 - Neckartal dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreis 4 - Neckartal fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Zuwendung bevorzugt und begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Kreis 4 - Neckartal sowie der Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. In besonderen Fällen kann für diese Tätigkeiten ein Entgelt gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung und die Höhe des Entgeltes für die im Interesse des Kreis 4 - Neckartal entstandenen Aufwendungen, Reisekosten und Tagegelder werden in einer Aufwandsentschädigungs-/Reisekostenordnung - die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist - geregelt.

4 Aufgaben des Verbands

Der Kreis 4 - Neckartal fördert und koordiniert sportliche Aufgaben, insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießens mit den zur Ausübung genehmigten Sportwaffen und Geräten auf sportlicher Grundlage, Ertüchtigung der Sportjugend im Rahmen der ihm und seinen Mitgliedsvereinen von den unter Punkt 2 (Zweck des Verbands) genannten Dachorganisationen gestellten Sportaufgaben, sowie durch Pflege der Tradition im sportlichen Geiste.

Der Kreis 4 - Neckartal ist nach Vorbild seiner übergeordneten Verbandsorgane auf dem Amateurgedanken aufgebaut.

5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6 Sprachliche Gleichstellung

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung sowohl für männliche als auch für weibliche Mitglieder.

7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können ausschließlich körperschaftlich organisierte Zusammenschlüsse sein.

Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzt die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Kreis 4 - Neckartal voraus. Satzungen und Ordnungen der Mitglieder dürfen denen des Kreis 4 - Neckartal nicht widersprechen. Die Aufnahme als Mitglied setzt den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht gemäß § 21 BGB oder durch staatliche Verleihung gemäß § 22 BGB voraus.

Ferner anerkennt das Mitglied die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSB Nord.

Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft erkennt jeder Verein die Satzung des Kreis 4 - Neckartal an. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, die Ziele des Kreis 4 - Neckartal zu wahren und die Interessen zu fördern.

Jeder Verein ist verpflichtet, die Meldungen gemäß Punkt 8 der Satzung des BSV (Rechte und Pflichten der Mitglieder) zu erstatten und die daraus resultierenden Beiträge ebenfalls fristgerecht zu entrichten. Gleiches gilt für Meldungen und Entrichtungen der Beiträge an den BSB.

Ebenso sind die Anordnungen des Kreisvorstandes zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes zu respektieren.

Ein Jahresbeitrag bzw. eine Kreisumlage wird nach Bedarf durch die Hauptversammlung festgelegt.

Bei den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen des Kreis 4 - Neckartal haben die Mitgliedsvereine durch mindestens einen kompetenten Vertreter Anwesenheitspflicht:

- ordentliche/außerordentliche Hauptversammlung
- Kreisherbstversammlung
- Sitzungen der einzelnen Ressortleiter (z.B. Kreissportleiter, Kreisjugendleiter, etc.)
- Oberschützenmeistergespräche

Bei Nichterscheinen zu einer dieser Veranstaltungen, wird jeweils eine Ordnungsgebühr erhoben. Die Höhe der Ordnungsgebühr wird durch die Hauptversammlung festgelegt und vom Kreis 4 - Neckartal erhoben.

9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:

1. Austritt
2. Auflösung eines Mitgliedsvereines
3. Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Der Austritt eines Mitgliedes muss von dessen Hauptversammlung satzungsgemäß beschlossen worden sein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Kreis 4 – Neckartal zu richten und muss spätestens zwei Monate vor Jahresende vorliegen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch eigenes oder organschaftliches schuldhaftes Verhalten in besonders schwerer Weise gegen seine satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann außerdem dann erfolgen, wenn der fällige Verbandsbeitrag bzw. Kreisumlage trotz zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht entrichtet worden ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes. Vor jeder Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) rechtliches Gehör zu gewähren. Macht es davon trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist keinen Gebrauch, kann die Entscheidung auch ohne Anhörung getroffen werden. Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat das betroffene Mitglied das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Dieser hat diese Beschwerde der nächsten Hauptversammlung vorzulegen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet. Die Mitgliedschaft eines Vereins im Kreis 4 – Neckartal endet auch mit seinem Antrag auf Löschung im Vereinsregister. Stichtag ist hierbei der Tag des Antragseingangs beim zuständigen Amtsgericht. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht. Beiträge, freiwillige Spenden u. a. werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf das Verbandsvermögen besteht nicht, insbesondere auch nicht anteilig.

10 Datenschutz

Zur Erfüllung des Zweckes des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Verbandsmitglieder im Verband gespeichert.

Jede im Aufgabenbereich des Verbands tätige Person (Mitglieder der beigetretenen Vereine sowie Vorstandsmitglieder) hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand und den hauptamtlich Beschäftigten sowie den ehrenamtlich Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der vorstehend Genannten aus den entsprechenden Gremien, Beschäftigungsverhältnissen und Tätigkeiten weiter.

11 Sportliche Aufgaben

Der Kreis 4 - Neckartal hat die Aufgabe, die Ausrichtung und Durchführung aller schießsportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfe und Meisterschaften auf Kreisebene zu organisieren oder zu veranlassen.

Dabei ist die jeweilige gültige Sportordnung des DSB maßgebend.

12 Verbandsorgane

Die Organe des Kreis 4 - Neckartal sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

13 Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1.Vorsitzender - Kreisschützenmeister (KSM)
- 2.Vorsitzender - stv. Kreisschützenmeister (stv.KSM)
- Kreisschifführer (KSchF)
- Kreisschatzmeister (KSchM)
- Kreissportleiter (KSPL)
- Kreisjugendleiter (KJL)
- Kreisdamenleiter (KDL)

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verband einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

Intern wird der Kreis 4 - Neckartal durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen werden.

14 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand-gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Kreisschulungsleiter (KSchL)
- der stv. Kreissportleiter (stv.KSPL)
- der stv. Kreisjugendleiter (stv.KJL)
- der Kreisreferent für Gewehr (KRGew)
- der Kreisreferent für Pistole (KRPi)
- der Kreisreferent für Bogen (KRBo)
- der Kreisreferent für Vorderlader (KRVL)
- der Kreispressereferent (KPR)
- die stv. Kreisdamenleiter (stv.KDL)
- der Kreisreferent für Armbrust (KRAB)

Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des Kreis 4 - Neckartal geregelt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind im Rahmen ihrer Verbandstätigkeit von den Bestimmungen des §181 BGB befreit.

15 Leitung und Verwaltung

Die Verwaltung des Verbands erfolgt durch den Gesamtvorstand unter Leitung des 1. Vorsitzenden (KSM).

16 Geschäftsordnung

Der Kreis 4 - Neckartal gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Kreis 4 - Neckartal hat eine Jugendordnung die durch die Hauptversammlung verabschiedet wurde. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

17 Vorstandswahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Die Wahlen erfolgen im wechselnden Turnus von 2 Jahren in 2 Wahlgruppen, wobei jeweils die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes im Amt verbleibt und die andere Hälfte zur Wahl ansteht.

Wiederwahl ist zulässig, auch mehrfach.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt geheim.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann - gemäß dem jeweiligen Versammlungsbeschluss – geheim oder per Akklamation durchgeführt werden.

Der 1. Vorsitzende ist nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht -bei mehreren Kandidaten - keiner diese Stimmenzahl, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Gewählt ist derjenige, der in diesem Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Bei der Wahl der weiteren Vorstandsämter gilt derjenige als gewählt, der die meisten der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereint (einfache Stimmenmehrheit).

Bei allen Vorstandswahlen gelten Enthaltungen als ungültige Stimmen.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied oder Ausschussmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung stattzufinden.

Der 1. Vorsitzende - oder in dessen Verhinderungsfall der Stellvertreter - ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt einen kommissarischen Vertreter zu bestimmen.

Wahlgruppe 1:

- Kreisschützenmeister
- Kreisschatzmeister
- Kreissportleiter
- Kreisdamenleiter
- Kreisschulungsleiter
- stv. Kreisjugendleiter
- Kreisreferent für Vorderlader
- Kreisreferent für Bogen
- Kreisreferent für Armbrust

Wahlgruppe 2:

- stv. Kreisschützenmeister
- Kreisschritfführer
- Kreisjugendleiter
- stv. Kreissportleiter
- stv. Kreisdamenleiter
- Kreisreferent für Gewehr

Kreisreferent für Pistole

Kreispressereferent

Der Kreisstandartenträger wird im Turnus der Wahlgruppe 2 gewählt. Er ist jedoch nicht Mitglied des Gesamtvorstandes.

18 Ausschüsse

Der Vorstand kann für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung und der Veranstaltungen Ausschüsse einsetzen.

19 Kassenprüfer

Alle 2 Jahre werden von der Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedsvereine und für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Durch die Revision der Verbandskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Verbands auf dem Laufenden zu halten. Mindestens einmal im Jahr hat eine Revision stattzufinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Wiederwahl ist zulässig.

20 Hauptversammlung

Jeder Mitgliedsverein entsendet zur Hauptversammlung je angefangene 50 Mitgliedern einen Delegierten mit jeweils einem Stimmrecht.

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme und kann eine weitere Stimme als Vereinsdelegierter abgeben.

Stimmberechtigt sind nur der Gesamtvorstand und die Delegierten der Mitgliedsvereine.

Die Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.

Der Termin der Versammlung muss 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung (Post, Fax, E-Mail) an die Mitgliedsvereine unter Nennung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 7 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der korrekten Einladung

3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht der Vorstandschaft über das abgelaufene Jahr
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen (sofern im betreffenden Geschäftsjahr erforderlich)
8. Anträge
9. Verschiedenes

Die Hauptversammlung ist für obige Punkte der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zur Abstimmung über nachfolgend genannte Punkte ist die Anwesenheit von Delegierten mit der Hälfte der Gesamtstimmenzahl erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Verfügung über das Vermögen des Kreis 4 - Neckartal
3. Auflösung oder Verschmelzung des Verbands, wenn nicht mindestens 7 Delegierte sich entscheiden, den Kreis 4 - Neckartal weiter zu führen. In diesem Falle kann der Verband nicht aufgelöst werden.

Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, welche dann ohne Einschränkungen in Bezug auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Über die Hauptversammlung muss ein Protokoll geführt werden, dieses ist vom Protokollführer/Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

21 Außerordentliche Hauptversammlung

Der KSM kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss schriftlich an alle Mitgliedsvereine erfolgen. Der KSM muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 30% der möglichen Delegiertenstimmen des Kreis 4 - Neckartal unter Angaben des Grundes verlangt wird.

Ebenso kann die Gesamtvorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit eine außerordentliche Hauptversammlung beschließen.

22 Verbandszugehörigkeit

Der Kreis 4 - Neckartal gehört dem BSV und als solcher dem DSB, sowie dem BSB als Mitglied an.

Alle Mitgliedsvereine sind durch die Verbandszugehörigkeit im Rahmen Ihrer Tätigkeit Unfall- und Haftpflichtversichert.

23 Ehrengericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Kreis 4 - Neckartal ist bei Anrufung durch einen Mitgliedsverein oder eines Einzelmitgliedes ein Ehrengericht zu bilden. Das Ehrengericht muss in Tätigkeit treten, bevor Unstimmigkeiten an das ordentliche Gericht gebracht werden. Der geschäftsführende Vorstand wählt die Mitglieder des Ehrengerichts von Fall zu Fall. Es besteht aus 5 Personen.

Das Ehrengericht gibt sich von Fall zu Fall eine Geschäftsordnung.

Ihm soll nach Möglichkeit ein Volljurist angehören.

24 Vermögen des Verbands bei Auflösung

Durch Auflösung oder Aufhebung des Kreis 4 - Neckartal, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das gesamte Verbandsvermögen dem übergeordneten Schützenverband (BSV) treuhänderisch übergeben, welcher für die Verwaltung zu sorgen hat, bis es wieder unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, schießsportlichen Zwecken innerhalb des bisher vom Kreis 4 - Neckartal betreuten Bereiches zugeführt werden kann.

25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen sich selbst widersprechen, mehrdeutig sein oder im Widerspruch zu gesetzlichen Vorgaben stehen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des BGB), die ihrem Sinn am nächsten kommen. Die sonstigen Bestimmungen und die Gültigkeit der Satzung bleiben hiervon unberührt. Die Änderung solcher Bestimmungen soll unverzüglich so durchgeführt werden, dass sie Sinn und Zweck der Satzung erfüllen.

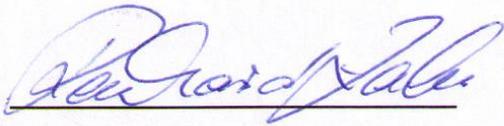
26 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Heidelberg.

27 Inkrafttreten

Diese Satzungsneuordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung vom 20.03.2015 und mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

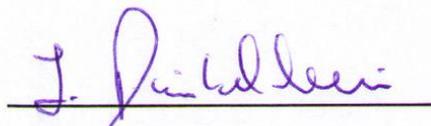
Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.



Reinhard Zahn

1. Vorsitzender

(Kreisschützenmeister)



Jürgen Dinkeldein

2. Vorsitzender

(stellvertr. Kreisschützenmeister)